

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 23/10

2022-0.611.107

BG, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie 2019/2121 ein Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG) erlassen wird und mit dem das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz – GesMobG)

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Eingangs ist festzuhalten, dass sich die folgenden Anmerkungen des ÖRAK auf die aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis wesentlichen Punkte des Entwurfs des EU-Umgründungsgesetzes ("**EU-UmgrG**") beschränken (zu den Begleitgesetzen haben wir keine Anmerkungen).

Allgemein

Positiv hervorzuheben sind die Kodifizierung grenzüberschreitender Umgründungsvorgänge von Gesellschaften aus der EU/dem EWR in einem Gesetz (und damit die Überführung des EU-VerschG in das EU-UmgrG) sowie der klare Aufbau und die systematische Gliederung des EU-UmgrG.

In diesem Zusammenhang stellt sich lediglich die Frage, ob es aus gesetzessystematischen Erwägungen (einschließlich für Zwecke der Kohärenz der Auslegung) nicht vorteilhafter wäre, noch weitere Bestimmungen des EU-UmgrG, die für sämtliche Umgründungsvorgänge gleiche (bzw ähnliche) Regelungen vorsehen, in das 1. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen) aufzunehmen (vgl diesbezüglich auch *Thomale*, Die EU-Mobilitätsrichtlinie - ein Wachstumsimpuls für das österreichische Umgründungsrecht (Teil II), RdW 2020/313 (424) 427 f).



Spaltung zur Aufnahme

Der ÖRAK bedauert, dass der Entwurf des EU-UmgrG – der Richtlinie (EU) 2019/2121 ("EU-Mobilitätsrichtlinie") folgend – keine grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme zulässt. Dies bedeutet letztlich, dass bei Vorgängen, die dieses Ergebnis herbeiführen sollen, voraussichtlich die bisherige Praxis einer zweistufigen Umsetzung (zuerst innerstaatliche Spaltung, danach grenzüberschreitende Verschmelzung oder Sitzverlegung/Umwandlung) fortgeführt werden muss.

Ebenso wäre ganz grundsätzlich zu überlegen, eine Gesamtkodifikation von nationalem, unionsintern grenzüberschreitendem und drittstaatlich grenzüberschreitendem Umgründungsrecht in einem neuen Umgründungsgesetz vorzunehmen (siehe *Thomale*, Die EU-Mobilitätsrichtlinie - ein Wachstumsimpuls für das österreichische Umgründungsrecht (Teil II), RdW 2020/313 (424) 430).

Missbrauchskontrolle

Gemäß den Vorgaben des Art. 86m Abs 8 bis 10 der EU-Mobilitäts-Richtlinie sieht § 21 Abs 7 (sowie § 41 Abs 3 und § 62 Abs 3) EU-UmgrG vor, dass das Firmenbuchgericht (im Wegzugsfall) zu prüfen hat, ob die grenzüberschreitende Umgründung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich dem Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll.

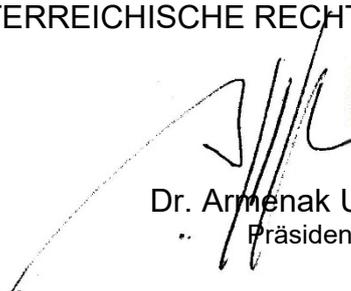
Diesbezüglich begrüßt der ÖRAK ausdrücklich die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anhaltspunkte (siehe Z 1 und Z 2 des § 21 Abs 7 EU-UmgrG) sowie die Klarstellungen in den Erläuternden Bemerkungen (wie insbesondere dass "*das Gericht bei Fehlen konkreter Anhaltspunkte aus der Anmeldung bzw. möglicherweise auch aus von Dritten übermittelten Informationen grundsätzlich davon ausgehen kann, dass kein Missbrauch vorliegt; es muss dann keine weiteren Untersuchungsschritte vornehmen*").

Da eine solche Missbrauchskontrolle bisher weder bei nationalen noch grenzüberschreitenden Umgründungen so vorgesehen ist, wird aber letztlich abzuwarten bleiben, wie diese in der Praxis gehandhabt wird (künftiger legislativer Anpassungsbedarf kann daher nach der Ansicht des ÖRAK nicht ausgeschlossen werden).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 24. Februar 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

